

Richtlinie der Stadt Bruck an der Mur zur

Gewährung von Subventionen an Vereine, gemeinnützige Organisationen, Einzelpersonen oder unterstützenswerte Personengruppen

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 nachstehende Richtlinie für die Gewährung von Subventionen an Vereine, gemeinnützige Organisationen, Einzelpersonen oder unterstützenswerte Personengruppen beschlossen.

Präambel

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist sich ihrer Verantwortung für Menschen und Organisationen, die sich für andere einsetzen und einen Mehrwert für die Gesellschaft in unserer Stadt leisten, bewusst. Es ist von hoher Bedeutung, ideell und finanziell, zu unterstützen. Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur bekennt sich über alle ideologischen Grenzen hinweg dazu, diesen Menschen und Organisationen möglichst unbürokratisch und wertschätzend diese Unterstützung zukommen zu lassen.

In der Stadtvision Bruck an der Mur 2030 werden gerade diese Werte, gesellschaftliches Engagement in seinen unterschiedlichsten Formen mit verschiedensten Mitteln zu fördern, formuliert und kommuniziert. Die angesagte Vielfalt all dieser unterschiedlichen Akteure soll damit Bruck an der Mur zu einer echten Stadt zum Wohlleben machen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen, die von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gewährt werden. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.
- 2) Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind jede Vermögenswerte Zuwendung, die die Stadtgemeinde als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.
- 3) Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind
 - a) Subventionen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderates geregelt sind;
 - b) Subventionen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
- 4) Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die von Organen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur erlassenen **Sonderrichtlinien** (insbesondere):
 - a) Tarifordnung für gemeindeeigene Gegenstände der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gem. GR-Beschluss vom 21.03.2024 in der geltenden Fassung;
 - b) Tarif- und Subventionsmodell für die Sportstätten gem. GR-Beschluss vom Juni 1998 in der geltenden Fassung;
 - c) Tarif- und Subventionsmodell für den Brucker Stadtsaal gem. GR-Beschluss vom 23.03.2023 in der geltenden Fassung;

- d) Tarifordnung für die wirtschaftliche Nutzung des Koloman-Wallisch-Platzes gem. GR-Beschluss vom 13.12.2019 in der geltenden Fassung.
- 5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2 Formale Abwicklung

- 1) Vor einem Ansuchen bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sind grundsätzlich alle offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen.
- 2) Eine Subvention darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Dieses schriftliche Ansuchen hat **bis spätestens 30. September des Jahres (im ersten Jahr 31.10.2025) vor der Subventionsgewährung elektronisch/digital** einzulangen, um entsprechende Dispositionen im Voranschlag für das nächste Kalenderjahr zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Ansuchen, mit denen eine Subvention von mehr als 300 Euro beantragt wird.
- 3) Mit dem Ansuchen sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene, bei anderen Stellen beantragte Subventionen sowie weitere geplante Subventionsansuchen bekannt zu geben.
 - a) verpflichtet sich der Subventionswerber die Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Subventionsrichtlinien verbindlich und somit schriftlich anzuerkennen und die erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.
- 4) Bei unvollständigen Subventionsansuchen sind binnen der gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
- 5) Der Subventionswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde Bruck an der Mur erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die **Gebahrung des Subventionswerbers auch durch Einschau** an Ort und Stelle durch eigene Organe der Stadtverwaltung oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen. Dies ist jedenfalls bei Subventionen von über 10.000 Euro in der Regel möglich und stichprobenartig vorgesehen.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

Subventionen werden nur gewährt, wenn

- 1) der Subventionsnehmer den Hauptwohnsitz (lt. ZMR) bzw. Sitz in Bruck an der Mur (z.B. lt. ZVR) hat oder die Aktivitäten mehrheitlich in Bruck an der Mur abgewickelt wird oder die Nutznießer der Aktivitäten überwiegend die Brucker Bevölkerung ist;
- 2) die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Subventionsmittel gesichert ist;
- 3) die Eigenmittel sich u.a. auch aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsoring, anderen Förderung in einem wesentlichen Gesamtausmaß zusammensetzen;
- 4) die zu subventionierende Organisation nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind und keine sonstigen strafgesetzlichen Delikte wie Förderungsmissbrauch, Betrugs- oder Veruntreuungsdelikte oder Ähnliches vorliegen;
- 5) gegen die Subventionswerberin/den Subventionswerber kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
- 6) eine Diskriminierung auf Grund der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen ist;

- 7) der Subventionswerber zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit der Subvention kompensiert werden können;
- 8) Auflagen vorangegangener Subventionen eingehalten wurden.

§ 4 Besondere Voraussetzungen und Entscheidungskriterien für die Gewährung

- 1) Es müssen alle Voraussetzungen gem. § 2 und 3 gegeben sein.
- 2) Mit der Subvention dürfen keine gewerblichen oder gewinnorientierten Aktivitäten unterstützt werden.
- 3) Subventionsnehmer, deren Aktivitäten nicht im Stadtgebiet von Bruck an der Mur bzw. Auswirkungen für die Stadt und das Stadtleben haben, werden erst dann gewährt, wenn alle Brucker Subventionsansuchen entschieden sind.
- 4) Subventionsnehmer müssen ihre Aktivitäten in einem der nachfolgenden Bereiche haben:
 - a) Kultur
 - b) Sport
 - c) Jugend
 - d) Bildung
 - e) Soziales / Caritatives
 - f) Gesundheit
 - g) Ökologie / Naturschutz
 - h) Zivilschutz
 - i) Ehrenamt im Allgemeinen (etwa Gesellschaftsvereine, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften)
- 5) Parteien und deren Vorfeld- bzw. Partnerorganisationen sind von Subventionen ausgeschlossen. Im Zweifel sind Bestimmungen bzw. Entscheidungen anderer Behörden (Rechnungshof udgl.) zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
- 6) Unabhängig von der Einstufung nach den unter Pkt. 3 a-i angeführten Bereichen müssen Subventionsnehmer in den folgenden Themenfeldern **maßgebliche Aktivitäten nachweisen** können:
 - a) Jugendaktivitäten (etwa eigene Jugendgruppe/n)
 - b) Gesellschaftlicher Mehrwert (etwa durch öffentliche und kostengünstige Angebote und Veranstaltungen)
 - c) Kostenlose Mitwirkung und Unterstützung von städtischen Angeboten und Aktivitäten (etwa im Ausmaß von 10 Prozent des Subventionsbetrages)
- 7) Subventionsnehmer mit einer Subventionshöhe ab 10.000 Euro müssen eine Subventionsvereinbarung durch eine zeichnungsberechtigte Person unterfertigen, bevor es zur Beschlussfassung im zuständigen Gremium kommt.

§ 5 Auflagen

- 1) Ein subventioniertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen.
- 2) Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Subventionsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich, usw.) auftreten, so ist die Stadtgemeinde aus eigener Initiative sofort schriftlich über den jeweiligen Umstand zu informieren.
- 3) Der Subventionsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Subventionszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention
 - a) bei Jahressubvention bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres;
 - b) bei Sondersubventionen bis spätestens drei Monate nach Projektende bzw. Investition;

zu erbringen.

- 4) Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung zu erbringen.
- 5) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist in einer von der Stadtgemeinde festgelegten Form zu erbringen. Dies kann erfolgen durch:
- 6) Vorlage der Rechnung samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und / oder
- 7) Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise detaillierte Einnahmen / Ausgaben-Rechnung mit / ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.
- 8) Allfällige Kontrollmaßnahmen zum Verwendungsnachweis können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Subventionsbetrages vom Bürgermeister angeordnet bzw. von jedem Organ der Stadtgemeinde verlangt und von Mitarbeitern der Stadtverwaltung durchgeführt werden.
- 9) Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.
- 10) Vereine und Veranstalter, die eine finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur erhalten, verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf sämtlichen Werbemitteln, Drucksorten, digitalen Veröffentlichungen sowie bei Veranstaltungen das offizielle Logo der Stadtgemeinde Bruck (Transparent, Werbesäule, Beachflags etc.) gut sichtbar zu platzieren. Die korrekte Platzierung und Verwendung des Logos richtet sich nach den von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Stabstelle Strategische Kommunikation & PR, presse@bruckmur.at) bereitgestellten Gestaltungsrichtlinien. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur (teilweisen) Rückforderung der gewährten Subvention führen.
- 11) Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur verpflichtet sich im Gegenzug in ihren Publikationen (Print und digital) externe Veranstaltungen je nach Verfügbarkeit zu bewerben. Die Werbung in den Stadtnachrichten wird je nach Inseratgröße bewertet.
 - a) 1/1 Seite Euro 800,-- (im Innenteil)
 - b) 1/1 Seite Euro 1.100,-- (letzte Seite)
 - c) ½ Seite Euro 500,--
 - d) ¼ Seite Euro 300,--

§ 6 Art und Ausmaß der Subvention

- 1) Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Bereits genehmigte Subventionen können vor Auszahlung aus triftigen Gründen (z.B. aus budgetären Gründen) nachträglich von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gekürzt bzw. einbehalten werden.
- 2) Die Subvention kann bar oder unbar
 - a) eine **Jahressubvention** (bar) für die Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. einer normalen Aktivität sein soweit dies aus eigenen Mittel nicht möglich ist;
 - b) eine **Sondersubvention** (bar) als einmaliger Zuschuss zu einer besonderen Aktivität (z.B. Investition in eigene Infrastruktur, Projekt) oder einem besonderen Anlass (Jubiläum – max. alle 10 Jahre) sein;
 - c) ein **Refundierungssubvention** (bar: z.B. Übernahme von Verwaltungsabgaben, Gebühren, Kommunalabgaben, Nutzungstarife von öffentlichen Einrichtungen/Hauptplatz, Sportstätten, Stadtsaal) sein;
 - d) eine Form von **Sachsubvention** (unbar: Personaldienstleistungen, Sachdienstleistungen, Verleihleistungen des Wirtschaftsbetriebes, Kommunikationsleistungen) sein.

- 3) Die Art und Höhe der Subvention haben sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.
- 4) Nicht subventioniert werden Personalkosten jedweder Art ausgenommen jene für Jugendarbeit – weder Gehälter/Löhne, noch Aufwandsentschädigungen, Honorare, Spesenersatz o.ä.
- 5) Ist für das Subventionsvorhaben ein Vorsteuerabzug von dem Subventionswerber möglich, ist die Subvention auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. Ust) auszusahlen.

§ 7 Mehrjährige Subventionen

- 1) Subventionsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge der Stadtgemeinde Bruck an der Mur beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur im jeweiligen Voranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadtgemeinde Bruck an der Mur entsteht dadurch nicht.
- 2) Bei mehrjährigen Subventionsverhältnissen sind Verwendungsnachweise jeweils binnen einem Jahr nach Anweisung der betreffenden jährlichen Teilzahlungen zu erbringen.
- 3) Mehrjährige Subventionsvergaben dürfen nur auf Basis von schriftlichen Subventionsvereinbarungen gewährt werden.

§ 8 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- 1) Im Zuge der Entscheidung über die Subvention ist es der Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.
- 2) Die im Subventionsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Subvention anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten können im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, an
 - a) die zuständigen Stellen der EU, des Bundes, des Landes Burgenland und der Stadtgemeinde Bruck an der Mur,
 - b) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Allgemeine Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Bruck an der Mur
 - c) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Subvention - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.
- 3) Name und Adresse des Subventionswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Subvention dürfen in den Publikationen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

§ 9 Rückzahlung, Kürzen und/oder Erlöschen einer Subvention

Der Subventionswerber verpflichtet sich, eine gewährte Subvention sofort zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Subventionen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1) die Subvention auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- 2) der Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- 3) Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- 4) übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,

- 5) über sein Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Subventionszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- 6) das subventionierte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
- 7) geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.
- 8) Bei Nichteinhaltung der in § 5 Pkt. 10. definierten Verpflichtung kann zur (teilweisen) Rückforderung der gewährten Subvention führen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) **Verfahrensablauf**
 - a) Ein schriftliches Subventionsansuchen ist bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur ausschließlich über das online-Formular auf www.bruckmur.at gebührenfrei einzureichen. Vor Gewährung einer Subvention kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträgen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommen und Vermögensverhältnisse usw. sowohl digital als auch postalisch verlangt werden. Bei Einlangen des Ansuchens erfolgt in der Stadtamtsdirektion die Prüfung der Formerfordernisse gem. § 2 und die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 3 dieser Richtlinie.
 - b) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen bis längstens 30.09. erfolgt die inhaltliche Prüfung gem. den §§ 4 bis 8 dieser Richtlinie durch die zuständigen Fachbereiche. Es wird ein Subventionsvorschlag dem gem. den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. zutreffenden Organ für die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens im ersten Quartal des betreffenden Subventionsjahres vorgelegt.
 - c) Im Falle einer positiven Entscheidung des Gemeinderates oder Stadtrates erhält der Subventionswerber eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Subvention und alle mit der Zusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
 - d) Für Subventionen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sind Originalrechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen vorzulegen. Diese sind von der Stadtgemeinde mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Subvention durch die Stadt ersichtlich ist.
- 2) **Auszahlungen** erfolgen nach entsprechender Prüfung und Entwertungsvermerke wie folgt:
 - a) Subventionen bis 1.000 Euro im April des Subventionsjahres
 - b) Subventionen 1.000 bis 10.000 Euro in 2 Tranchen (Ende Mai, Mitte Dezember des Subventionsjahres)
 - c) Subventionen über 10.000 Euro in 3 Tranchen (April, September, Dezember des Subventionsjahres)
Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur behält sich ausdrücklich vor, die letzte Tranche nur zur Auszahlung zu bringen, wenn es a) die Liquidität der Stadtgemeinde zu lässt und b) alle Auflagen und Vorgaben vom Subventionsnehmer erfüllt sind.
- 3) Von diesen Auszahlungsmodalitäten kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Subventionsnehmer einen negativen Vermögensbestand bzw. Liquidität nachweist.
- 4) Gem. § 45 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 idgF. kann der Bürgermeister Kleinsubventionen/Kleinförderungen im Ausmaß von max. 300 Euro in seinem eigenen Wirkungskreis im Rahmen des gültigen Voranschlages vergeben. Über diese Kleinstvergaben ist eine gemeinsame Liste zu führen, welche dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich als Bericht vorgelegt wird (spätestens im März-Gemeinderat für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr).

- 5) Alle mit der Durchführung einer Subventionsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw. hat der Subventionswerber zu tragen. Ausgenommen von der Kostentragung durch die Subventionswerber ist der aus der Abwicklung des Subventionsverfahrens resultierende Verwaltungsaufwand der Stadt.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 7) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus der Subventionsangelegenheit gilt der Gerichtsstand Bruck an der Mur.
- 8) Diese Subventionsrichtlinie tritt gem. Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 18.09.2025 in Kraft. Damit sind alle Subventionen, die ab dem 01.01.2026 gewährt werden sollen, nach diesen Richtlinien zu beantragen, zu bearbeiten und zu entscheiden.
- 9) Außer Kraft gesetzt sind damit die Richtlinien für Subventionen an Sportvereine und Kulturvereine jeweils vom 12.12.2019.

Bruck an der Mur, am 18.09.2025

GZ: ADION/RICHTL-2025/001

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Die Bürgermeisterin:

Susanne Kaltenegger